

Gesetz vom 22. September 2016, mit dem das Buschenschankgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Buschenschankgesetz, LGBl. Nr. 57/1979, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „frischen Äpfeln, Birnen oder Beerenobst“ durch die Wortfolge „frischen Äpfeln, Birnen, Beerenobst oder Keltertrauben, die nicht der Art Vitis vinifera angehören oder nicht aus einer Kreuzung der Art Vitis vinifera mit anderen Arten der Gattung Vitis stammen“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ausschank von zugekauftem Wein oder von zugekauften Trauben hergestelltem Wein im Buschenschank ist grundsätzlich verboten. Als Ausnahme von diesem Verbot kann die Landesregierung aber mit Verordnung jeweils für ein Jahr ab dem Inkrafttreten derselben den Zukauf von höchstens 1500 l Wein oder 2000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche (Weinbau) ermöglichen. Die Landesregierung kann eine solche Verordnung erlassen, wenn durch regionale Elementarereignisse wie Hagel, Frost, Hochwasser, Hangrutschungen, Vermurungen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan oder Bergstürze ein Schaden an den Weinbaukulturen eingetreten ist, der schwere Zerstörungen an der Substanz hervorgerufen hat und wenn dieser in der Regel über den Kreis einzelner Schadensfälle hinausgeht. Dass ein solcher Schaden vorliegt, ist durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung festzustellen.“

3. Dem bisherigen Wortlaut des § 11 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; sodann wird dem § 11 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 Z 2 und § 3 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Buschenschanken haben im Burgenland nicht nur für die regionale Wertschöpfung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft eine hohe Bedeutung sondern auch für den regionalen Tourismus. Daher ist es erforderlich, das Gesetz entsprechend den Anforderungen der Zeit zu adaptieren.

Die vorliegende Gesetzesnovelle ist erforderlich geworden, da einerseits mit der Änderung des bundesweit gültigen Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 47/2016, und der damit verbundenen „Obstweinklösung“ nunmehr auch die Erzeugung von Obstwein aus Direktträgersorten, die nicht aus der Art *Vitis vinifera* stammen, im Weingesetz geregelt wird und dadurch auch die Ausschank des Weines aus diesen Direktträgersorten im Buschenschankgesetz geregelt werden soll. Denn für viele vor allem kleinere Weinbaubetriebe im Südburgenland ist im Rahmen des Buschenschankgesetzes der „Uhudler“ zu einem Markenzeichen geworden

Andererseits wird mit der vorliegenden Novelle auch der Frost- und Weinkatastrophe des Frühjahrs 2016 Rechnung getragen. Damit jene Betriebe, die sich in der Vergangenheit mit der Ausschank im Rahmen des Buschenschankgesetzes eine Existenz aufgebaut haben, und nunmehr im heurigen Jahr keine Weinernte auf Grund des Spätfrostes zu erwarten haben, ihre Existenz im Wege von Zukauf von Trauben oder Wein absichern können, ist es erforderlich, vorliegende Novelle umzusetzen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Kosten:

Die Umsetzung der Novelle hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen

Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle wird es den Buschenschenkern ermöglicht, Wein oder Trauben zur Weinerzeugung in eingeschränktem Ausmaß zuzukaufen und auch Obstwein, der aus Direktträgersorten stammt, im Rahmen eines Buschenschankes zu verkaufen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 2):

Durch die Änderung des Weingesetzes wurde es nun möglich, auch Obstwein, der aus Keltertrauben, die nicht der Art *Vitis vinifera* angehören oder nicht aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen, zu produzieren. Nunmehr erfolgt die Anpassung des Buschenschankgesetzes, sodass auch in Buschenschanken der Ausschank von Obstwein, der aus diesen Direktträgersorten, die nicht in der Burgenländischen Weinbauverordnung angeführt sind, erfolgen darf.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Bisher war der Ausschank von zugekauftem Wein oder aus zugekauften Trauben hergestelltem Wein verboten, Ausnahmen sah das Gesetz nicht vor. Mit vorliegender Novelle wird die Möglichkeit geschaffen, dass dieses Verbot von der Landesregierung mit Verordnung für jeweils ein Jahr aufgehoben wird, um bei Elementarereignissen wie z. B. Hagel oder Frost das Fortbestehen der Betriebe zu ermöglichen. Die Aufzählung von relevanten Elementarereignissen erfolgt auf Grund der „Allgemeinen Richtlinien zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden, Konsolidierte Fassung der Burgenländischen Landesregierung vom 12.07.2011“. Die Feststellung, ob ein derartiges Ereignis vorliegt, hat durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zu erfolgen. Mengenmäßig wird durch die Verordnung der Zukauf von höchstens 1500 l Wein oder 2000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche (Weinbau) ermöglicht.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 2):

Hierbei handelt es sich um die Inkrafttretensbestimmung.